

und die

**petri&eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,
Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen**

schließen folgende

Ergänzungsvereinbarung zur Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

1. Gegenstand

Diese Ergänzungsvereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Rückführung von Kindern und Jugendlichen aus Inobhutnahmen in die Herkunftsfamilie im Rahmen des Familienkrisendienstes auf der Grundlage der §§ 27 Absatz 2 SGB VIII durch die petri&eichen, Diakonische Kinder- Jugendhilfe Bremen gGmbH, (Leistungserbringer). Die Anlage 1 (Ablaufplan Rückführung) und der Berechnungsbogen (Anlage 2) sind Bestandteil des Ergänzungsvertrages.

2. Zielgruppe

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren in Einrichtungen der Inobhutnahme und deren Eltern im häuslichen Umfeld, für die eine zügige und systematische Rückführung aufgrund der kurzfristigen Erfolgsaussichten geboten ist.

Ausschluss: Familien mit einer akuten psychischen Erkrankung (z.B. akute Suizidgefahr) oder einer anderen wesentlichen Behinderung im Sinne der Eingliederungshilfe-Verordnung.

3. Leistung

3.1 Art und Inhalt:

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. die wesentlichen Leistungsmerkmale sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3.2 Umfang:

Der Umfang der Leistung erfolgt nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Grundlage der Bemessung des Leistungsumfangs ist der Betreuungsschlüssel des Familienkrisendienstes in Höhe von 1 zu 1,9 (Berechnungsbasis 39

Std.Wo.). Dieser enthält alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die Zeiten für Ausfall (Urlaub, Krankheit etc.).

3.3 Dauer:

Die Rückführung ist innerhalb von fünf Wochentagen abzuschließen. Der tägliche Einsatz findet im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten statt.

3.4 Qualität:

Die Leistung wird durch Sozialpädagoginnen/pädagogen mit Zusatzqualifikation in der Familienkrisenintervention und mehrjähriger Berufserfahrung erbracht. Für die fachliche Leitung / Koordination und Qualitätssicherung ist ein Personalanhaltswert in Höhe von 1 zu 25 (Sozialpädagogische Fachkraft) zusätzlich berücksichtigt.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass sie nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat sie sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat die Leistungserbringerin unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihr bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

4. Leistungsentgelt (Höhe der Kosten)

Ab dem 01.01.2020 beträgt das Leistungsentgelt

€ 129,09 tgl. pro Einsatz (Einsatz = Kind/Jugendlicher und Familie zusammen)

Mit dem Tagessatz sind alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personal- und Sachkosten sowie die maßnahmespezifischen Investitionskosten refinanziert.

Die o.g. Pauschale kann nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenzusicherung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

5. Qualitätsentwicklung

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Leistungserbringer dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wie in der Vertragskommission beschlossen, einen Qualitätsentwicklungsbericht für den Vertragszeitraum einreicht, der Angaben zur Struktur-, Ergebnis- und Prozessqualität enthält, wobei für diese Maßnahme ein großer Schwerpunkt auf der Darstellung der Ergeb-

nisqualität und der Messung selbiger liegt. Zukünftige landesrahmenvertragliche Regelungen gelten ebenfalls für diesen Vertrag und sind zu berücksichtigen.

6. Vereinbarungszeitraum

6.1. Die Vereinbarung nach Ziffer 3 (Entgelte) gilt für die Zeit ab 01.01.2020 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten (also bis zum 31.12.2020) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6.2. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 5.1. bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

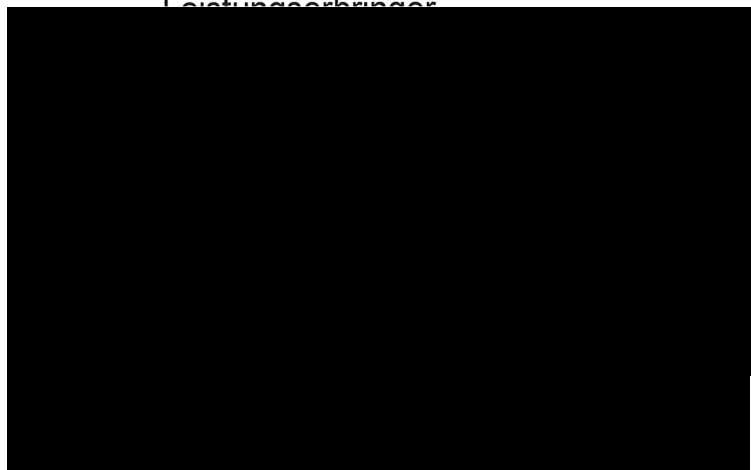
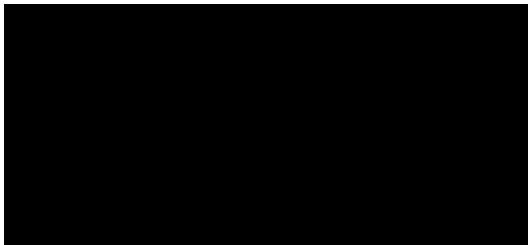
7. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

Bremen, im September 2020

Die Senatorin für Soziales, Jugend
Integration und Sport



Anlagen:

1. Ablaufplan

2. Berechnung

Anlage 1: Ablaufplan für die Rückführung von Kindern und Jugendlichen aus Notaufnahmehinrichtungen in die Herkunftsfamilie mit Hilfe von Krisenprogrammen

I.

Die fallführende Sozialarbeiterin (casemanagement) sieht die Möglichkeit einer Rückführung, weil die Beteiligten im Grundsatz zusammen wollen.

Sie stützt sich auf Familienarbeit des Krisenprogramms.

- weil so eine Vor-Verhandlung über Bedingungen der Rückkehr möglich wird
- weil die Umsetzung des Zusammenlebens unter Einlösung der vereinbarten Bedingungen für 6 Wochen kontinuierlich gegeben ist.
- Damit Kinderschutz organisiert werden kann.

Bei der Entscheidungsfindung stützt sich die Fachkraft auf Informationen von Seiten Kind/Jugendlicher, Eltern und Fachkräften der Notaufnahme. Sind Kinder/Jugendliche länger als ein Wochenende untergebracht, ist die professionelle Vor-Absprache mit der Einrichtung zwingend.

Ergebnis Phase 1: Casemanagement entscheidet sich für Anfrage bei einem geeigneten Träger von Krisenintervention-Programmen.

II.

Das casemanagement nimmt telefonisch Kontakt mit einem Träger auf. Zusätzlich zu den sonst üblichen Informationen wird über den Stand der Vorgespräche und über die Position der Notaufnahme-Einrichtung informiert.

Der Träger entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Anfrage.

Bei Annahme wird der Ablauf der Vorgespräche festgelegt.

Das casemanagement informiert den Träger der Notaufnahme, die Eltern und das Kind/Jugendlichen über die Entscheidung.

Ergebnis Phase 2: Alle Beteiligten haben sich entschieden und sind informiert.

III.

Erstgespräche finden statt. An diesen nehmen Kind/Jugendlicher, Familienarbeiter, casemanager, nach Bedarf Fachkräfte der Einrichtung teil. Die Konstellation dieser Erstgespräche ist fallspezifisch festzulegen (wer, zusammen - getrennt, an welchem Ort, mit wen zuerst usw.)

Ergebnis Phase 3: Entscheidungen von Kind/Jugendlichen und Eltern über Bedingungen und Ablauf der Rückkehr („Erst-Vereinbarung“)

IV.

Die Familienarbeiter führen eine Serie von Gesprächen mit Kindern und Eltern. Diese können gemeinsam oder getrennt angelegt sein.

Ziel ist,

- Die „Erst- Vereinbarung“ zu konkretisieren und ggf. vermittelnd auszugestalten
- Die Rückkehr innerhalb von 5 Tagen möglich zu machen.

Funktionsweise und Rhythmus der Notaufnahme-Einrichtung ist so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Va.

Rückkehr findet statt

und das übliche Verfahren zur Krisenintervention tritt in Kraft

Vb.

Eine Rückkehr findet nicht statt

das casemanagement wird vom Träger unverzüglich informiert. Träger, casemanagement und Notaufnahme führen ein Gespräch über Perspektiven. Das casemanagement dokumentiert die Übergabe in einem Sofort - Protokoll